

trierter Einsatz der Baukapazität zugelassen werden. Damit werden aber besonders den Räten der Bezirke Maßstäbe für die Koordinierung ihrer Perspektivpläne mit den zentralgeleiteten Industriebetrieben bzw. ihren übergeordneten Organen gesetzt. Für die Bauämter ergeben sich daraus wiederum Aufgaben hinsichtlich der Kontrolle der genannten Kennziffern, was u. U. einschließt, die Effektivität der Vorhaben mehrerer Auftraggeber zu prüfen, damit vom Rat über die Rangfolge der Einordnung entschieden werden kann.³²

Ein solches Wirksamwerden der Bilanzfunktion ist auch dann nicht überflüssig, wenn der Baubedarf mit der Baukapazität übereinstimmt, da es insoweit zwischen der Bilanzierung der Baukapazität und der Materialbilanzierung Unterschiede gibt. Die Realisierung der Baukapazität ist vom Wesen des Gegenstandes her grundsätzlich ortsgebundener als der Materialfluß und darum weniger disponibel. Das verlangt Konsequenzen hinsichtlich ihrer örtlichen und zeitlichen Verwendung, weil damit letztlich der Kreislauf der Fonds und deren Wirtschaftlichkeit Zusammenhängen. Die Koordinierung von Kennziffern und Normativen für die Effektivität von Bauinvestitionen muß daher nicht nur eine Folge zu gering vorhandener Baukapazität sein. Auf diese Weise würden auch Bedingungen dafür geschaffen, Entscheidungen über notwendige Bilanzänderungen zu erleichtern und die Qualität dieser Entscheidungen zu erhöhen.

Deshalb erscheint es nicht abwegig, das neugeschaffene Beschwerderecht gegen Bilanzentscheidungen³³ weiterzuentwickeln. Denkbar wäre es, ein Verfahren zu schaffen, mit dessen Hilfe das Bilanzorgan bzw. der bilanzierende Baubetrieb die Effektivität beabsichtigter Baumaßnahmen zu überprüfen vermag und der Bauauftraggeber die Möglichkeit erhält, die Aufnahme seines Vorhabens in die Bilanz wegen des Volks- und betriebswirtschaftlichen Nutzens, d. h. wegen größerer Effektivität gegenüber anderen Vorhaben, nachprüfen zu lassen. Das bedingt aber, die Stellung und Funktion der Bauämter auch unter diesem Aspekt neu zu durchdenken. Erforderlich wird dies auch im Hinblick auf die Leitungsaufgaben, die diesen Organen im Zusammenhang mit der Bildung und Leitung von Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbänden im Bauwesen zukommen.

IV

Die Einbeziehung der langfristigen Investitionsleistungsverträge in die Baubilanzierung verlangt von den Bauauftraggebern und den Baubetrieben ein hohes Niveau ihrer Eigenverantwortung. Es geht darum, daß mit dem Vertragsabschluß über die Aufnahme der Vorhaben in die Bilanz entschieden wird und nur solche begonnen werden, deren Vorbereitung gesichert und deren Realisierung darum ökonomisch ist. „Nur die Bauinvestitionen sind zu bilanzieren, die entsprechend Abschn. II Ziff. 8 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 [GBl. II S. 813]) ordnungsgemäß vorbereitet werden und für deren Durchführung die Bestellungen der Bauleistungen angenommen wurden.“³⁴ Mit der Bestellung bringt daher jeder Bauauftraggeber zum Ausdruck, daß sein Investitionsvorhaben im notwendigen Um-

32 vgl. hinsichtlich der Erfahrungen des Rates des Bezirkes Dresden M. Scheler, „Zu den Grundsätzen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen“, Sozia* listische Demokratie vom 8. 3. 1968, S. 10.

33 vgl. Abschn. II Ziff. 5 in Verbindung mit Abschn. III Ziff. 11 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.

34 Abschn. I Ziff. 5 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.